



## **Informationsblatt zum Thema Bekannte Versender**

### **Bekannte Versender vor dem 28.04.2010**

Um den nationalen Behörden Zeit zu geben, alle Anträge auf behördliche Zulassung zu bearbeiten, ohne dass den Bekannten Versendern Wettbewerbsnachteile entstehen, gewähren die neuen EU-Durchführungsbestimmungen den Mitgliedstaaten einen Übergangszeitraum bis zu drei Jahren nach deren Inkrafttreten. Während dieses Zeitraums kann die zuständige Behörde die Anerkennung eines Bekannten Versenders, der von einem Reglementierten Beauftragten (RegB) benannt wird, erlauben.

Zur Vorbereitung des Übergangszeitraums geben wir folgendes Verfahren bekannt:

1. Die Bekannten Versender müssen von einem RegB zum Stichtag 28.04.2010, anerkannt worden sein (als Nachweis gilt die aktuell gültige Sicherheitserklärung).
2. Der für die Anerkennung bzw. Benennung verantwortliche RegB muss selbst Gegenstand einer Vor-Ort Kontrolle gemäß Ziffer 6.2.1 der Verordnung (EG) Nr. 831/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 gewesen sein.
3. Spätestens vor Auslaufen der Sicherheitserklärung (auf Grundlage der VO 2320/2002) muss der Bekannte Versender gegenüber dem RegB eine neue Sicherheitserklärung für den Übergangszeitraum von drei Jahren zeichnen, in welcher sich der Bekannte Versender verpflichtet, alle Kriterien zur Abwicklung der Luftfracht gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 sowie deren Folgeverordnungen einzuhalten.
4. Möchte ein Bekannter Versender ab dem 29. April 2010 neu mit einem RegB zusammenarbeiten, der ihn nicht anerkannt und benannt hat, muss der Bekannte Versender einen Antrag auf behördliche Zulassung stellen.

### **Bekannte Versender nach dem 28.04.2010**

Die Zulassung zum Bekannten Versender gilt nur für den jeweiligen Betriebsstandort. Die Anträge sind beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) in schriftlicher Form zu stellen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Bekannter Versender gilt erst als zugelassen, wenn die ihn betreffenden Angaben in der „EG-Datenbank der Reglementierten Beauftragten und Bekannten Versender“ erfasst sind.

Weitere Konkretisierungen der Verfahren für die behördliche Zulassung von Bekannten Versendern wird das LBA in Kürze auf seiner Internetseite veröffentlichen. Das LBA weist aber bereits heute darauf hin, dass Anträge auf behördliche Zulassung als Bekannter Versender frühzeitig nach Gültigkeit der VO (EG) Nr. 300/2008 gestellt werden sollten, da es ansonsten im letzten Jahr des dreijährigen Übergangszeitraums zu einem Antragsstau kommen könnte.

[www.lba.de](http://www.lba.de)

regb@lba.de